



CDU

DIE SÄCHSISCHE UNION

SATZUNG

der

**Christlich Demokratischen Union
Sachsens**

Stand: Mai 2008

Inhalt

A. Aufgabe, Name und Sitz	Seite 3
B. Mitgliedschaft	Seite 4
C. Gliederung/Organisationsstufen	Seite 8
D. Organe	Seite 11
E. Vereinigungen und Sonderorganisationen	Seite 16
F. Verfahrensordnung	Seite 17
G. Sonstige Bestimmungen	Seite 21
Anhang: Anträge Nr. 6 und 20	Seite 26
Finanz- u. Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Sachsen	Seite 28
Anhang zur Finanz- u. Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Sachsen	Seite 32
Geschäftsordnung für den Landesparteitag	Seite 35
Ordnung für Landesfachausschüsse	Seite 41
Ordnung für Arbeitskreise	Seite 44
Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Sachsen	Seite 46
Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Sächsischen Landtag und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband in Sachsen	Seite 52

Stand: Mai 2008

Satzung der CDU Sachsen

Beschlossen vom 4. Landesparteitag in Görlitz am 26. Oktober 1991. Geändert durch Beschlüsse vom 5. Landesparteitag in Riesa am 10. Oktober 1992. Geändert durch Beschlüsse vom 8. Landesparteitag in Pirna am 28. Oktober 1995. Geändert durch Beschlüsse vom 9. Landesparteitag in Delitzsch am 26. Oktober 1996. Geändert durch Beschluss des 13. Landesparteitages am 6.11.99 in Döbeln. Geändert durch Beschlüsse des 15. Landesparteitages am 15.09.2001 in Glauchau. Geändert durch Beschlüsse des 18. Landesparteitages am 23.04.2005 in Bad Dübau. Geändert durch Beschlüsse des 22. Landesparteitages am 24.05.2008 in Zwickau.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Freistaat Sachsen und Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU). Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.

(2) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Sachsen.

(3) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstige Einrichtungen

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 (Name)

Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen, seine Kreis-, Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz des Landesverbandes ist Dresden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden **Gruppierung** oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.

(5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, **in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail)** gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand **innerhalb von 8 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisverband im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 12 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.** Die Satzung des Kreisverbandes muss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Anhörung des Vorsitzenden des Ortsverbandes, des Stadt- oder Gemeindeverbandes vorsehen.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Orts-, Stadt- oder Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 (Mitgliedsrechte und -pflichten)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.

(3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum

trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als **6 Monate** im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit **schriftlich gemahnt** wurde und anschließend auf eine **zweite** als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von Parteiämtern
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 1o, Abs. 4, Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden **Gruppierung** oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt.
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen der Partei veruntreut,
- g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung

§ 13 (Organisationsstufen)

Die Organisationsstufen des Landesverbandes Sachsen sind:

1. Der Landesverband,
2. die Kreisverbände, die in regionalen Verbänden zusammenarbeiten können,
3. die Stadt-/Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

§ 14 (Kreisverbände)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen einschließlich der Kreisvereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

(4) Die Kreisverbände informieren den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

(6) Organe des Kreisverbandes:

6.1. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes; die Satzung des Kreisverbandes kann Organ des Kreisverbandes einen Kreisausschuss vorsehen sowie dessen Zusammensetzung, Befugnisse und die Wahl seiner Mitglieder regeln.

6.2. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes; seine Befugnisse regelt die Kreissatzung.

6.3. Der Kreisparteitag besteht aus:

- a) den Delegierten, die von Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbänden gemäß der jeweiligen Kreissatzung gewählt werden,
- b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes

Der Delegiertenschlüssel für die nach a) zu wählenden Delegierten ist in der Kreissatzung festzulegen; maßgebend ist die auf Grund der Beitragszahlung an den Kreisverband nachgewiesene Mitgliederzahl (§ 22, Statut der CDU Deutschlands).

Der Kreisparteitag kann auch als Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden.

6.4. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird in der Kreissatzung geregelt.

6.5. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung. Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

- 6.6. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(7) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Bis zu dieser Bestätigung trägt sie nach dem Beschluss des Kreisparteitages den Charakter einer vorläufigen Satzung.

§ 15 (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in den kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den kreisfreien Städten der Ortsverband. (Ortsverbände können auch als Untergliederungen von Gemeindeverbänden existieren, wenn in der betreffenden Gemeinde gemäß § 65 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen für einzelne Ortsteile die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde.)

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

(4) Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbandes gebunden.

§ 16 (Kandidatenaufstellung)

Die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach den Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 17 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzte Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.

D. Organe

§ 18 (Landesparteiorgane)

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Der Landesparteitag
2. Der Landesvorstand

§ 19 (Landesparteitag)

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Dem Landesparteitag gehören stimmberechtigt an:

2.1. 200 Delegierte der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel:

Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die 6 Monate vor dem Landesparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist.

2.2. Die Mitglieder des Landesvorstandes.

2.3. Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen oder ein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Sachsen, des Landesparteigerichtes, die Rechnungsprüfer, die Referenten der Landesgeschäftsstelle, die Kreisgeschäftsführer, die Landesgeschäftsführer der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie die Staatsminister, die Landräte und Oberbürgermeister, soweit sie der CDU angehören, sind zu den Sitzungen des Landesparteitages als Gäste einzuladen. Entsprechendes gilt für die Einladung von Mandats- und Funktionsträgern zu den Kreisparteitagen.

(4) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 20 (Zuständigkeiten des Landesparteitages)

Der Landesparteitag ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik des Landesverbandes,
2. Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,
3. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 21 Abs. 1, Buchstabe a),
4. Er kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landespartei.
5. Entgegennahme der Jahresberichte des Landesvorstandes und der CDU-Landtagsfraktion,
6. Entlastung des Landesvorstandes,
7. Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss der CDU Deutschlands,
8. Der Landesparteitag wählt sechs Delegierte zum Bundesparteitag. Aus der übrigbleibenden Delegiertenzahl wird die Anzahl der auf jeden Kreisverband entfallenden Delegierten nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf Grundlage der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kreisverbänden ermittelt, wobei jeder Kreisverband ein Grundmandat erhält, welches bei der Ermittlung nach dem genannten Verfahren unberücksichtigt bleibt.
9. Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlichen sowie mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern des Landesparteigerichtes,
10. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

§ 21 (Zusammensetzung des Landesvorstandes)

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

a) als gewählte Mitglieder:

1. der Landesvorsitzende,
2. der Generalsekretär, der durch den Landesvorsitzenden vorgeschlagen wird,
3. drei stellvertretende Landesvorsitzende,
4. der Landesschatzmeister
5. 20 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

b) als Mitglieder Kraft Satzung:

1. der Ehrenvorsitzende,
2. der Ministerpräsident und der Landtagspräsident oder Landtagsvizepräsident, soweit sie der CDU angehören,
3. der Vorsitzende der Landtagsfraktion,
4. der Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

(2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
2. der Landesgeschäftsführer.

§ 22 (Unterrichtungsrecht des Landesvorstandes)

Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis-, Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände unterrichten.

§ 23 (Eingriffsrechte des Landesvorstandes)

Erfüllen die Kreis-, Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe.

§ 24 (Weisungsrecht des Landesvorstandes)

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Kreis-, Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden, der hierbei vom Landesvorsitzenden oder dem Generalsekretär vertreten wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Deutschlands gebunden.

§ 25 (Geschäftsführender Landesvorstand (Präsidium))

Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Landesvorstand (Präsidium). Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesverbandes.

An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) nehmen beratend teil:

1. Der Ministerpräsident und der Landtagspräsident bzw. Landtagsvizepräsident, soweit sie der CDU angehören,
2. der Vorsitzende der Landtagsfraktion,
3. der Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
4. der Landesgeschäftsführer,

Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Sonderorganisationen sind zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 26 (Zuständigkeiten des Landesvorstandes)

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:

- 1.1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes einschließlich der Koordinierung der Tätigkeit aller Unterorganisationen sowie der Genehmigung ihrer Satzungen.
- 1.2. Die Vorbereitung der Landesparteitage und die Durchführung der von den Landesparteitagen gefassten Beschlüsse.
- 1.3. Die Förderung der Kreisverbände, der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Landesverbandes.
- 1.4. Die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 13 Ziffer 2 dieser Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.
- 1.5. Die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die regionalen Verbände.
- 1.6. Die Vorbereitung der Aufstellung von Listenkandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Sachsen; für diese Wahlen macht er Kandidatenvorschläge an die Landesdelegiertenversammlung. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten.
- 1.7. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Landesverbandes.
- 1.8. Die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 1.9. Die Regelung der Dienstverhältnisse der Referenten der Landesgeschäftsstelle, der Landesgeschäftsführer der Vereinigungen, der Sonderorganisationen und der Kreisgeschäftsführer.

Die Kreisgeschäftsführer der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden bzw. Vereinigungen und Sonderorganisationen bestellt und abberufen.

(2) Der Landesvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

(3) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabenbereiche. Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Landesvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind im Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Landesvorstand ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, gegen den Beschluss einer Delegiertenversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 27 (Aufgaben des Landesvorsitzenden, des Generalsekretärs und des Landesvorstandes)

(1) Der Landesvorsitzende oder der Generalsekretär vertreten gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer den Landesvorstand gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

(3) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgabe. Er koordiniert die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen. Er koordiniert die Veröffentlichung des Landesverbandes sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Landesebene.

Er beruft die Mitglieder der nach § 26, Abs. 3 eingerichteten Landesfachausschüsse.

(4) Im übrigen regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und teilt diese den Kreisverbänden, den Landesvereinigungen und Landessonderorganisationen mit.

(5) Es sind zweimal im Jahr Sitzungen des Landesvorstandes mit den Kreisvorsitzenden der Partei durchzuführen. Eine Kreisvorsitzendenkonferenz ist vom Landesvorsitzenden, in Vertretung vom Generalsekretär oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisvorsitzenden der Landespartei einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.

E. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 28 (Landesvereinigungen)

Der Landesvorstand hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands, Landesverband Sachsen & Niederschlesien
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen,
3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands, Landesverband Sachsen,
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands, Landesverband Sachsen,
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen,
6. Union der Vertriebenen und Flüchtlinge, Landesverband Sachsen,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen

§ 29 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39, Abs. 2, des Bundesstatutes, die, wie auch alle Änderungen der Satzung der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

Für die Genehmigung gilt § 14, Abs. 7, dieser Satzung entsprechend § 39, Abs. 2, des Bundesstatutes.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Vereinigungen werden von den jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die entsprechenden Parteigeschäftsstellen.

§ 30 (Sonderorganisationen)

Im Landesverband bestehen als Sonderorganisationen:

1. Die Land-Union Sachsen, Sonderorganisation der CDU Sachsen für den ländlichen Raum.
2. Der Evangelische Arbeitskreis (EAK).
3. Der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ).

Für die Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen des § 29 analog.

F. Verfahrensordnung

§ 31 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 32 (Stimmrecht der Kreisverbände)

(1) Die Kreisverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreter nur ausüben, wenn sie die vom Landesparteitag festgesetzte Umlage je Mitglied an den Landesverband bis zum jeweiligen Stichtag abgeführt haben.

(2) Die Kreisverbände können für ihre Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände eine entsprechende Regelung treffen.

§ 33 (Erforderliche Mehrheit)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 34 (Abstimmungsarten)

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 35 (Durchführung von Wahlen)

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten für den Bundesausschuss und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Landesparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der drei stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Landesvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Landesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Für die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag gilt § 35 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend.

Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so

werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(7) Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Landesverband. Dabei kann in den jeweiligen Satzungen vorgesehen werden, dass bei der Wahl von "weiteren Vorstandsmitgliedern" (Beisitzern) und von Delegierten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt sind, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ebenso können getrennte Wahlgänge für ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte vorgesehen werden.

§ 36 (Sitzungsniederschriften)

Über die Sitzungen des Landesparteitages und des Landesvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen. Niederschriften sind auch von den Präsidiumssitzungen anzufertigen und allen Landesvorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 37 (Ladungsfristen und Antragsberechtigung)

(1) Ordentliche Landesparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher einberufen werden.

Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich in diese Ladungsweise eingewilligt hat.

Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Landesparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Landesvorstandes sollen den nach Abs. 3. antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitgeteilt werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

- 3.1. der Landesvorstand
- 3.2. die Kreisvorstände

- 3.3. die Vorstände der Gemeinde-, Orts- bzw. Stadtverbände
 - 3.4. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.
 - (5) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Generalsekretär, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder telegrafisch mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

§ 38 (Wahlperioden, Amtsbezeichnungen)

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
 - 2.1. In den Gemeinde-, Stadt- sowie Ortsverbänden im IV. Quartal jeden geraden oder im 1. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
 - 2.2. In den Kreisverbänden und im Landesverband im II. oder III. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
 - 2.3. Diese Regelung soll auf allen Ebenen der CDU Sachsens bis zum 31.12.1993 durchgeführt werden.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 - 3.1. Mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
 - 3.2. mit der Amtsniederlegung,
 - 3.3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 39 (Landesparteigericht und Regionalparteigerichte)

(1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

(3) Das Landesparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichtes werden vom Landesparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

(5) Die Geschäftsstelle des Landesparteigerichtes ist der CDU-Landesgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Landesparteigerichtes. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(6) Das Landesparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter so, dass zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in den Einzelsachen herangezogen werden.

(7) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

(8) Im Gebiet der Regierungsbezirke Dresden, Chemnitz und Leipzig können Regionalparteigerichte (§ 2 Abs. 3 PGO) eingerichtet werden, soweit nicht einzelne Kreisparteigerichte bestehen. Ihre Zusammensetzung regelt die Parteigerichtsordnung in § 3 (Kreisparteigerichte). Die Regionalparteigerichte sind für die Region zuständig, soweit nicht Kreisparteigerichte bestehen.

Die Mitglieder der Regionalparteigerichte werden vom Landesparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Die Landesgeschäftsstelle regelt in Abstimmung mit den beteiligten Kreisverbänden, wo sich die Geschäftsstelle der Regionalparteigerichte befindet.

Zuständigkeiten und Verfahren der Regionalparteiengerichte ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung (PGO) und aus der Landessatzung, wobei die vorstehenden Vorschriften über das Landesparteigericht ergänzend anzuwenden sind.

§ 40 (Finanzierung der Aufgaben im Landesverband)

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Den Kreisverbänden obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

(3) Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungsarbeit beruft der Landesschatzmeister mindestens einmal jährlich die Schatzmeister der Kreisverbände und Landesvereinigungen sowie die der Sonderorganisationen zu einer Konferenz ein.

§ 41 (Finanzwirtschaft des Landesverbandes)

(1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein.

Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltsplan des Landesverbandes wird vom Landesschatzmeister, vom Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer aufgestellt und vom Landesvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Landesschatzmeister und dem Generalsekretär. Die Etats der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs und des Landesschatzmeisters.

(3) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Landesvorstandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.

§ 42 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43 (Gesetzliche Vertretung)

(1) Die Kreisverbände werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 44 (Haftung der Verbindlichkeiten)

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband und die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

(4) Die Kreisverbände, ihre Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a, Abs. (1) Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten des Landtages von Sachsen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 45 (Geschäftsführung)

(1) Die Geschäfte der Kreisverbände einschließlich der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände werden auf Weisung der zuständigen Vorstände durch die Kreisgeschäftsstellen geführt. Die Leitung von Kreisgeschäftsstellen obliegt hauptamtlichen Kreisgeschäftsführern, die vom Landesverband gemäß § 26, Abs. 1.9. dieser Satzung angestellt werden. Sie haben gegenüber den Untergliederungen ihres Kreisverbandes gleiche Informationsansprüche wie der Landesgeschäftsführer nach Absatz 2.

(2) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände, der Stadt- und Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

§ 46 (Protokollpflicht)

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Dazu ist der Gebrauch von Tonträgern erlaubt. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Landesparteitages ist den Kreisverbänden binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Kreisparteitage, deren Niederschriften den Stadt-, Gemeinde- sowie den Ortsverbänden in den kreisfreien Städten zuzusenden sind. Über den Einspruch entscheiden der Landesvorstand bzw. die Kreisvorstände.

§ 47 (Auflösung des Landesverbandes)

(1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landesparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages.

(2) Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Kreisverbände durch.

(3) Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände in den kreisfreien Städten, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde-/Stadtverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand über den Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

§ 48 (Vermögen bei Auflösung)

Über das Vermögen und die Akten des Landesverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 49 (Satzungsänderungen)

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Landesparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekannt gegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der regionalen Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen und der Sonderorganisationen im Landesverband.

§ 50 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 51 (Inkrafttreten der Satzung)

(1) Diese Satzung tritt am 26.10.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.03.1990 beschlossene vorläufige Landessatzung außer Kraft.

Anhang

Auf dem 4. Landesparteitag der CDU, Landesverband Sachsen, am 26.10.1991 in Görlitz wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 6

Ein Mitglied der CDU kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn sich nachgewiesenermaßen herausstellt, dass es während oder vor seiner Mitgliedschaft

(1) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder

(2) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb eine Mitgliedschaft in der CDU nicht hinnehmbar erscheint. Die Zuständigkeiten regelt die Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen.

Beschluss Nr. 20

Die Aufnahme ehemaliger SED-Mitglieder in die CDU ist grundsätzlich nicht möglich. Die Zuständigkeit des Aufnahmeverfahrens regelt § 5 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen.

Begründung:

(1) Die von der SED betriebene Politik widerspricht den von der CDU vertretenen politischen Grundlinien.

(2) Mit dem selbst angemessenen und rigoros praktizierten Führungsanspruch in der ehemaligen DDR, trägt die SED die Hauptverantwortung für 40 Jahre kommunistisches Regime auf deutschem Boden, für die Unterdrückung der Bevölkerung in vielfältiger Form und die ökonomische Misswirtschaft, d.h. für den realen Sozialismus in der ehemaligen DDR.

(3) In eindeutiger Willensäußerung hat die Mehrheit der Bevölkerung Sachsen während der Wende und in den darauffolgenden Wahlen ihren Willen bekundet, nie wieder eine Politik wie in den Jahren 1949 bis 1989 ertragen zu wollen.

(4) Die SED hat stets eine atheistische Ideologie vertreten und dies auch rücksichtslos in die Tat umgesetzt. Die vielfältigen Benachteiligungen und Unterdrückungen der Bürger christlichen Glaubens liefern dafür eindeutige Beweise.

(5) Jedes ehemalige SED-Mitglied hat mit seinem Beitritt zu dieser Partei, der Anerkennung des Parteistatutes und der politischen Arbeit im Rahmen dieser Partei aktiven bzw. passiven Anteil am Wirken dieser Partei.

(6) Durch den § 5 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen ist die Kompetenz für die Aufnahme von Mitgliedern den Kreisverbänden und den Orts-, Stadt- oder Gemeindeverbänden übertragen. Hier sollte auf Grund des unmittelbaren Kontaktes zu den Antragstellern die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages getroffen werden.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU Landesverbandes Sachsen (Beschluss des 5. Landesparteitages vom 10.10.1992 in Riesa)

Aufgrund § 41 der Landessatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Landessatzung ist.

§ 1

(1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Sachsen, kurz - Landesverband - genannt.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(3) Der Landesschatzmeister und der Generalsekretär sind befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Sie unterrichten den Landesvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

(4) Den Vorsitzenden und für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 3 gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 2

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Landesvorstand nach § 41, Abs. (2) der Landessatzung beschlossen.

§ 3

Der Finanzbericht des Landesverbandes einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes wird vom Landesschatzmeister dem Landesparteitag erstattet.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

(1) Beiträge der Mitglieder einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die auf Grund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge).

- (2) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,
- (3) Spenden,
- (4) Kredite nach § 41 Landessatzung,
- (5) Wahlkampfkostenerstattung,
- (6) Sonstige Einnahmen,

§ 5

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach den verfügbaren Einkommen richten soll.
- (2) Die Höhe des Beitrages im einzelnen richtet sich:
 - a.) Nach der vom Landesparteitag beschlossenen Beitragstaffel in Anlehnung an das Bundesstatut (s. Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung).
 - b.) Nach der vom Landesparteitag beschlossenen Staffel für Sonderbeiträge (Anhang)
- (3) Der Landesverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommens sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.
- (4) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

§ 6

- (1) Für den Beitragseinzug sind die Kreisverbände zuständig. Sie sollen den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn sie den Beitragseinzug an ihre Untergliederungen übertragen, müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.
- (2) Für den Einzug von Sonderbeiträgen ist lt. Bundesstatut der Landesverband zuständig. Der geschäftsführende Landesvorstand (Präsidium) trifft die entsprechenden Vorkehrungen.

§ 7

- (1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8

(1) Die Höhe der von den Kreisverbänden nach Mitgliederzahlen an den Landesverband abzuführende Beitragsanteile beschließt der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse hierzu können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung aufgeführt ist.

(2) Die Landesgeschäftsstelle erstellt die Beitragsrechnungen nach Schluss eines jeden Monats aufgrund der Monatsabschlüsse der zentralen Mitgliederkartei.

(3) Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens bis zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zu überweisen.

§ 9

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 10

(1) Alle hauptberuflichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle und die Kreisgeschäftsführer werden durch den Landesverband besoldet..

(2) Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Landesvorstand.

§ 11

Die Kreisverbände sind zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Landesvereinigungen und ihre Untergliederungen.

§ 12

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Die Kreisverbände und Landesvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines Jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Der Landesverband stellt den Rechenschaftsbericht bis 15. Mai eines jeden Jahres auf.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden zu prüfen (§ 23, Abs. 2 des Parteiengesetzes).

(5) Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die vom Landespartei-tag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Landespartei-tag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 13

(1) Das Recht, Delegierte zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Kreisverband ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber der Bundespartei oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsendung von Delegierten.

§ 14

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 5. Landespartei-tag in Riesa am 10.10.1992 in Kraft.

Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung des CDU Landesverbandes Sachsen

I. Beitragsregelung

Auf der Grundlage der Beschlüsse vom Bundesparteitag am 23.06.1975, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 09.03.1981 und 09.05.1984, beschloss der 5. Landesparteitag in Riesa: Geändert durch Beschluss des 9. Landesparteitages in Delitzsch am 26. Oktober 1996. Geändert durch Beschluss des 12. Landesparteitages am 12.12.1998 in Riesa. Geändert durch Beschluss des 18. Landesparteitages am 23.04.2005 in Bad Dübau.

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen (€)		Monatlicher Beitrag (€)	
bis	1.000,00	5,00	
bis	1.500,00	5,00	bis 10,00
bis	2.000,00	10,00	bis 15,00
bis	2.500,00	15,00	bis 20,00
bis	3.500,00	20,00	bis 35,00
bis	5.000,00	35,00	bis 50,00
über	5.000,00	50,00	und mehr

4. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrosoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen, kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 7 Abs. 3 FBO/Statut der Bundespartei).
5. Der Anteil des Landesverbandes pro Mitglied und Monat beträgt 2,05 €.

II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

- Amts- und Mandatsträger der CDU Sachsen entrichten neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich einen Sonderbeitrag.
- Die Sonderbeiträge betragen **6,0 %** der Abgeordnetendiäten (Grundentschädigung) und Amtsgehälter bzw. Amtsentschädigungen einschließlich der erhöhten Diäten und der Amtsgehälter bzw. Amtsentschädigungen für Sonderfunktionen in Parlamenten, Frakti-

onen und sonstigen Gremien, die auf Beschluss oder auf Vorschlag der CDU besetzt werden.

- Abweichend vom zweiten Anstrich zahlen Abgeordnete, die ihr Mandat über Landes- bzw. Bundesliste der CDU erhalten, 11 % (der Grundentschädigung) an den Landesverband, wenn sie nicht als Kandidat für einen Wahlkreis bei der entsprechenden Wahl kandidiert haben.

Grundsätzlich betroffen sind von dieser Regelung:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Europa | Mitglieder des EP |
| 2. Bund | Bundestagsabgeordnete
Bundesminister
Parl. Staatssekretäre
Bundestagspräsident
Vizepräsident
Fraktionsvorsitzende
Stv. Fraktionsvorsitzende
Parl. Geschäftsführer
Staatssekretäre |
| 3. Land | Landtagsabgeordnete
Ministerpräsident
Staatsminister
Staatssekretäre
Landtagspräsident
Vizepräsident
Fraktionsvorsitzende
Stv. Fraktionsvorsitzende
Parl. Geschäftsführer |
| 4. Rundfunkgremien | a) Rundfunkrat
b) Verwaltungsrat <ul style="list-style-type: none">- Mitglied- Vorsitzender- stellv. Vorsitzende |
| 5. Landesmedienanstalt | a) Versammlung
b) Verwaltungsrat <ul style="list-style-type: none">- Mitglieder- Vorsitzende- Stv. Vorsitzende- Vorsitzende® eines Ausschusses- Stv. Vors. eines Ausschusses |

6. Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene zahlen Sonderbeiträge mindestens in Höhe von:

Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister und sonstige Wahlbeamte	monatlich 5 % vom Grundgehalt
Ehrenamtliche Bürgermeister	monatlich 5 % der Aufwandsentschädigung
Mandatsträger auf Kreis-, Gemeinde und Ortsebene	monatlich 5 – 50 EURO, abhängig von der Größe der jeweiligen Körperschaft

Abweichungen können die Kreisverbände in ihren Kreisverbandssatzungen selbst festlegen. Der Landesverband ist über entsprechende Beschlüsse zu unterrichten.

Über die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene verfügen die Kreisverbände.

III. Form der Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Rechnungserstellung für den Anteil des Landesverbandes an den Mitgliedsbeiträgen erfolgt monatlich auf der Grundlage der zentralen Mitgliederkartei (ZMK) und ist zahlbar nach Rechnungseingang. Die Sonderbeiträge werden am 15. d. M. von der Landesgeschäftsstelle erhoben.

Die Kreisverbände erhalten **5,7 %** der eingegangenen Sonderbeiträge der Mandatsträger, die über ihren Wahlkreis direkt ins Parlament eingezogen sind. Die Abrechnung erfolgt per 30.06. und 31.12. d. lfd. Jahres.

Der den Kreisverbänden zustehende Anteil kann vom Landesverband mit den Kreisverbänden verrechnet werden.

Geschäftsordnung des CDU-Landesverbandes Sachsen für den Landesparteitag

§ 1 (Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), gilt für den Landesverband Sachsen auf der Grundlage der Landessatzung.

§ 2 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) Der Termin eines Landesparteitages wird in der Regel spätestens 2 Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen schriftlich bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort und vorläufiger Tagesordnung.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 3 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge der gem. § 4, Abs. 1 antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor dem Landesparteitag bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen den nach § 4, Abs.1 GO antragsberechtigten Parteigliederungen 2 Monate vor Beginn des Landesparteitages zugesandt werden.

§ 4 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt sind:

- der Landesvorstand der CDU
- die Kreisvorstände der CDU
- die Vorstände der Gemeinde-, Orts- bzw. Stadtverbände, die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen

(2) Initiativanträge zu aktuellen politischen Themen können auf dem Landesparteitag nur von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag können mündlich stellen:

- jeder stimmberechtigte Delegierte
- die Antragskommission
- der Landesvorstand

§ 5 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der Landesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 6 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Landesparteitag eröffnet der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär oder einer der weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesparteitag selbst. Die Wahl erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 7 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 8 (Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 19 der Landessatzung überprüft,

(2) aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und

(3) dem Landesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(4) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(5) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag

kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 9 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 10 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen, und Abstimmungen, Form und Frist der Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der drei stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nichtgewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren 20 Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nichtgewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen.

(6) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss und Bundesparteitag können nur schriftlich gemacht werden. Kandidatenvorschläge müssen beim Sekretariat des Tagungspräsidiums abgegeben werden.

(7) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 11 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Landesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 12 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagungsordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Landesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Landesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 14 (Rederecht)

(1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung in der Regel bekannt zugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 15 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 16 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Präsident des Landesparteitages kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für/wie/gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Landesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 17 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- auf Begrenzung der Redezeit
- auf Schluss der Debatte
- auf Schluss der Rednerliste
- auf Übergang zur Tagesordnung
- auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- auf Verweisung an andere Gremien
- auf Schluss der Sitzung

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 18 (Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission.
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen.
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge.
4. Hauptanträge.

§ 19 (Verweisen zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 20 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 21 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 22 (Sitzungsniederschrift)

Über den Verlauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

Sie ist vom Landesvorsitzenden oder vom Generalsekretär und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 23 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 24 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung auf dem 5. Landesparteitag in Riesa am 10. Oktober 1992 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse (LFA)

§ 1 (Bildung, Amtszeit)

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung ständig und nichtständige Landesfachausschüsse einsetzen. Die Amtszeit der ständigen LFA endet mit der Wahlperiode des Landesvorstandes.

Darüber hinaus werden im Bedarfsfall zu verschiedenen Themen und aktuellen Problemen zeitweilige LFA gebildet, deren Amtszeit vom Landesvorstand festgesetzt wird.

§ 2 (Personelle Zusammensetzung)

(1) Die zuständigen LFA sollten unter Berücksichtigung der regionalen Prinzipien in der Regel bis zu 15 Mitglieder umfassen. Es ist zulässig Gäste einzuladen. Gäste haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Jedem LFA sollten nach Möglichkeit angehören:

- Ein Mitglied des Landesvorstandes.
- Ein Abgeordneter des Sächsischen Landtages.
- An den Sitzungen der LFA können von Fall zu Fall Experten aus dem öffentlichen Leben als Gäste hinzugezogen werden. Eine Berufung für die Dauer der Amtszeit der LFA ist auch möglich.
- Ein Vertreter aus Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit sie die Arbeit des Fachbereiches unmittelbar berühren
- Ein Vertreter des LFA im Bundesfachausschuss.

(3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der LFA werden durch den Generalsekretär berufen. Die Berufung der Vorsitzenden erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss des Landesvorstandes setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der CDU Sachsen voraus. Ausnahmen kann der Landesvorstand beschließen.

(5) Auf Antrag kann der Landesvorstand Vorsitzende oder Mitglieder der LFA abberufen. Wer öfter als dreimal unentschuldig fehlt, scheidet aus dem LFA aus.

Den Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Ersatzbestellung erfolgt gemäß (2) und (4).

(6) Die Mitglieder jedes LFA wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden.

§ 3 (Aufgaben, Berichtspflicht)

(1) Die ständigen LFA planen in Abstimmung mit dem Generalsekretär ihre Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Zu speziellen Problemen können der Landesparteitag, der Landesvorstand sowie dessen geschäftsführender Landesvorstand (Präsidium) den LFA Arbeitsaufträge erteilen. Darüber hinaus sollen die LFA politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachbereichen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis geben.

(2) Die Arbeitsvorhaben der nicht ständigen LFA werden vom Landesvorstand bestimmt.

(3) Die LFA sind aufgefordert, eigene Initiativen zu entwickeln und haben das Recht, Entscheidungsvorlagen zu Problemen ihres Fachgebietes für den Landesvorstand zu erarbeiten und durch den Vorsitzenden des LFA oder ein Mitglied des Landesvorstandes in den Landesvorstand einbringen zu lassen.

(4) Der jeweilige Vorsitzende eines LFA ist für den entsprechenden Tagesordnungspunkt zu Beratungen des Landesvorstandes hinzuzuziehen, wenn dort Angelegenheiten aus dem Fachgebiet des Ausschusses behandelt werden.

(5) Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand kann dieses Recht auf den geschäftsführenden Landesvorstand (Präsidium) oder den stellvertretenden Landesvorsitzenden übertragen.

§ 4 (Unterarbeitsgruppen)

(1) Im Interesse der effektiven Gestaltung ihrer Arbeit können die LFA aus ihren eigenen Reihen ständige oder zeitweilige Unterarbeitsgruppen zur Bearbeitung abgegrenzter Themen bilden. Die Leiter der Unterarbeitsgruppen berichten über deren Tätigkeit regelmäßig vor dem gesamten LFA.

(2) Die Unterarbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem Generalsekretär in ihre Tätigkeit auch zusätzlich weitere, fachlich kompetente Vertreter aus entsprechenden Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sowie einzelne Experten einbeziehen.

§ 5 (Sitzungen)

(1) Der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft den LFA ein und leitet die Sitzung.

(2) Die Sitzungen sind vertraulich.

§ 6 (Beschlussfähigkeit)

Die LFA sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende sofort Ort, Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzulegen und davon die Ausschussmitglieder zu unterrichten.

ten. Der LFA ist dann auf seiner nächsten Sitzung in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der schriftlichen Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen ist.

§ 7 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung der LFA des Landesvorstandes obliegt der Landesgeschäftsstelle in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden.

§ 8 (Kostenerstattung)

(1) Die Mitglieder der LFA sind ehrenamtlich tätig und haben damit keinen Anspruch auf Vergütung.

(2) Auf Antrag haben die Mitglieder der LFA und Gäste Anspruch auf Erstattung notwendiger Reisekosten. Das gilt nicht für Regierungsmitglieder und Mandatsträger auf Europa-, Bundes- und Landesebene.

(3) Für die übrigen Mitglieder des LFA und Gäste, gem. (2), trägt diese Kosten der CDU-Landesverband.

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse der CDU Sachsen tritt mit Beschluss des Landesvorstandes am 13. November 1993 in Kraft und löst damit die Ordnung vom 24. April 1992 ab.

Geändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom 23. November 1996.

Geschäftsordnung für Arbeitskreise (AK)

§ 1

Der Landesvorstand errichtet zu seiner Unterstützung Arbeitskreise.

Die Amtszeit der AK endet spätestens mit der Wahlperiode des Landesvorstandes. Ansonsten gilt die Regelung, dass die Amtszeit mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrags endet. Bei der Berufung der Mitglieder durch den Landesvorstand, ist auf die fachliche Qualifikation der Mitglieder zu achten.

§ 2

(1) Die Arbeitskreise bestehen aus 10 bis 15 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Experten als Gäste hinzuzuziehen.

(2) An den Sitzungen der Arbeitskreise können außerdem teilnehmen:

- a) Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion,
- c) Sächsische Mitglieder der entsprechenden Landes- bzw. Bundesfachausschüsse,
- d) der Landesgeschäftsführer bzw. der/die zuständige Mitarbeiter(in) der Landesgeschäftsstelle.

§ 3

Der Vorsitzende jedes Arbeitskreises wird vom Landesvorstand bestimmt.

Der Arbeitskreis kann einen Stellvertreter aus seiner Mitte wählen.

§ 4

(1) Die Arbeitskreise planen in Abstimmung mit dem Landesvorstand ihr Arbeitsvorhaben.

(2) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind vertraulich.

(3) Die Arbeitskreise haben dem Landesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen Bericht vorzulegen. Spätestens 2 Monate vor Beendigung der Amtszeit des Landesvorstandes, ist dem Landesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(4) Über die Ergebnisse des Arbeitskreises, ihrer Verwendung und Veröffentlichung, entscheidet der Landesvorstand.

§ 5

- (1) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden, in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 6

- (1) Der Versand von Einladungen und Protokollen der Arbeitskreise erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Mitglieder der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung.
- (3) Auf Antrag haben die Mitglieder der Arbeitskreise und Gäste Anspruch auf Erstattung von Reisekosten. Das gilt nicht für Regierungsmitglieder und Mandatsträger auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- (4) Für die übrigen Mitglieder der Arbeitskreise und Gäste nach Abs. (2), trägt die Kosten der CDU-Landesverband.

§ 7

Die Geschäftsordnung der Arbeitskreise der CDU tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesvorstand am 12. Dezember 1992 in Kraft. Geändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom 23. November 1996.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Sachsen

In Ausführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen vom 30.10.93 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 44/93) hat der 6. Landesparteitag der CDU, Landesverband Sachsen, in Ergänzung der Bestimmungen dessen Satzung folgende Verfahrensordnung beschlossen: Geändert durch Beschluss des 9. Landesparteitages am 26.10.1996 in Delitzsch. Geändert durch Beschluss des 11. Landesparteitages am 12.12.1998 in Riesa.

§ 1 (Aufstellung der Bewerber)

(1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt in öffentlichen Mitgliederversammlungen in den Wahlgebieten in geheimer Wahl. Zur Teilnahme am Aufstellungsverfahren sind nur diejenigen Mitglieder der CDU berechtigt, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt sind und im Wahlkreis bzw. Wahlgebiet ihr Wahlrecht nach den Bestimmungen des KomWG ausüben dürften.

(2) Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Die Bewerber für die Wahlkreise sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise zu wählen.

§ 2 (Aufstellung der Bewerber für die Gemeinderatswahlen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden)

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Räte der kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt in öffentlichen Stadt- bzw. Gemeindeverbandsmitgliederversammlungen.

(2) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes zur Durchführung der Versammlung nicht aus, tritt an deren Stelle die Versammlung nach § 4.

§ 3 (Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsratswahlen)

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsräte erfolgt in öffentlichen Mitgliederversammlungen der Ortsverbände.

(2) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes zur Durchführung der Versammlung nicht aus, tritt an deren Stelle die Versammlung nach § 4.

§ 4 (Aufstellung der Bewerber für die Ratswahlen in den Kreisfreien Städten und Kreistagswahlen in den Landkreisen)

Die Aufstellung der Bewerber für die Räte der Kreisfreien Städte und die Kreistage in den Landkreisen erfolgt in öffentlichen Kreisverbandsmitgliederversammlungen.

§ 5 (Vorsitzender)

Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

- a) bei den Wahlen der Bewerber für die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Vorsitzende des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes der CDU;
- b) bei den Wahlen der Bewerber für die Ortschaftsräte der Vorsitzende des jeweiligen Ortsverbandes der CDU;
- c) bei den Wahlen der Bewerber für die Kreistage und die Räte der Kreisfreien Städte der Vorsitzende des jeweiligen Kreisverbandes der CDU.

§ 6 (Vorschläge für die Aufstellung)

(1) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes entsprechende Anwendung, insofern diese den Bestimmungen des Satzes 1 nicht entgegenstehen.

(2) Die Kandidatenvorschläge des zuständigen Vorstandes für die Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Kreistage sollen auch die Reihenfolge der Kandidaten enthalten.

(3) Die Vorschläge nach Abs. 1 sind dem nach § 5 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.

(4) In den Mitgliederversammlungen können von den wahlberechtigten Mitgliedern Kandidatenvorschläge auch mündlich bis zum Beginn der geheimen Wahl eingebracht werden.

(5) Für die Vorschläge nach Abs. 1 und 4 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Kandidaten wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 (Einberufung und Leitung der Versammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächst höheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.

(2) Die Ladungsfrist und Form der Einladung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes für Mitgliederversammlungen. Unberührt davon kann eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

(3) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 (Durchführung der Versammlung)

(1) Der Versammlungsleiter nach § 7 Abs. 4., ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift entsprechend § 14 zuständig. Insbesondere prüft er, ob zu der Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde. Ergibt das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung bekannt.

(2) Die Versammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer, die Mitglieder der Stimmzählkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, sowie zwei Teilnehmer, die zusammen mit dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Wahlleiter abgeben. Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.

(3) Vor Beginn der Wahlen sind durch den Versammlungsleiter alle gültigen Vorschläge bekannt zugeben.

§ 9 (Grundsätze für die Wahlen)

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

(2) Für die Wahlen sind jeweils einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Wahlen der Bewerber für die einzelnen Wahlkreise und die einzelnen Wahlvorschläge sind jedoch in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

(4) Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Satzung des Kreisverbandes, insofern diese den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung nicht entgegenstehen.

§ 10 (Wahl der Bewerber für die Bürgermeister- und Landratswahlen)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei die Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Kandidaten mit höchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang, nehmen all diese Kandidaten an der Stichwahl teil.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Durchgang entscheidet das Los.

§ 11 (Wahl der Bewerber für die Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Kreistage)

(1) Liegt ein Vorschlag entsprechend § 6 Abs. 2 vor, sind die Kandidatenvorschläge entsprechend ihrer dort vorgeschlagenen Reihenfolge zur Wahl zu stellen. Aufeinanderfolgende Kandidatenvorschläge, zu denen es keine Gegenvorschläge gibt, werden gemeinsam zur Wahl gestellt (Sammelwahl). Erfolgt ein Gegenvorschlag, so ist vor dessen Behandlung zunächst die Wahl zu den in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorgehenden Kandidatenvorschlägen durchzuführen.

(2) Bei Sammelwahlen sind jeweils diejenigen Kandidaten in der vom zuständigen Vorstand vorgeschlagenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel zur Wahl zu stellen, welche in diesem Vorschlag vor dem Kandidaten stehen, zu dem es einen Gegenvorschlag gibt und die im genannten Vorschlag nach der Position stehen, zu der schon entschieden worden ist. Sammelwahlen sind technisch zusammengefasste Einzelwahlen. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen.

(3) Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Wird bei einer Sammelwahl ein Listenplatz nicht besetzt, so gelten alle danach besetzten Plätze als nicht gewählt und es muss ab dem nicht besetzten Platz erneut gewählt werden.

(5) Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis der Wahlvorschlag vollständig aufgestellt ist.

(6) Liegt kein Vorschlag entsprechend § 6 Abs. 2 vor, sind alle vorgeschlagenen Kandidaten in einem Wahlgang zur Wahl zu stellen. Der Stimmzettel muss die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Die Stimmzettel müssen so gestaltet sein, dass auch en bloc gewählt werden kann. § 10, Satz 1 gilt entsprechend.

Die Reihenfolge der so ermittelten Bewerber auf dem Wahlvorschlag ergibt sich aus der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen, wobei Stimmzettel, bei denen von der Möglichkeit der en-bloc-Wahl Gebrauch gemacht worden ist, so zählen, als sei jeder Kandidat angekreuzt worden. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet das Los.

§ 12 (Endgültigkeit des Ergebnisses der Bewerberwahlen)

(1) Das Ergebnis von Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht bei Wahlen von Bewerbern für die Gemeinde- oder Ortschaftsräte oder für die Bürgermeisterwahl der jeweilige Kreisvorstand oder der Landesverband, bei Wahlen von Bewerbern für die Räte der Kreis-

freien Städte oder die Kreistage oder für die Landratswahlen der Landesvorstand gegen das Ergebnis Einspruch erhebt.

(2) Falls ein nach Abs. 1. erfolgter Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhoben wird, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 13 (Vertrauensperson)

(1) Durch die Versammlung sind für den Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu wählen.

(2) Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.

§ 14 (Niederschrift)

(1) Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Kommunalwahlordnung anzufertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen, durch Abstimmung in der Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahlen ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und im Falle von Bewerberwahlen zu Gemeinde- und Ortschaftsräten sowie Kreistagen die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

(3) Das Ergebnis der Wahlen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der nächst höheren Organisationsstufe mitzuteilen.

(4) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 15 (Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge)

(1) Der Wahlvorschlag ist vom zuständigen Vorsitzenden anzufertigen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses termingerecht mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen, bei Wahlvorschlägen für Bürgermeister- und Landratswahlen insbesondere mit der Erklärung des Bewerbers nach § 7 Abs. 6 KomWG und der Erklärung, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zugestimmt hat, vorzulegen.

(2) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt unberührt.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 6. Landesparteitag am 10.10.1993 in Kraft.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Sächsischen Landtag und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Sachsen

In Ausführung des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.09.1975 (BGBl. I S. 2325), des Sächsischen Wahlgesetzes vom 05.08.93 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 36/93) und des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) hat der 6. Landesparteitag der CDU, Landesverband Sachsen, in Ergänzung der Bestimmungen dessen Satzung folgende Verfahrensordnung beschlossen: Geändert durch Beschluss des 9. Landesparteitages am 28. Oktober 1995 in Pirna. Geändert durch Beschluss des 11. Landesparteitages am 12. Dezember 1998 in Riesa.

I. Aufstellung der Bewerber in den Wahlkreisen

§ 1 (Aufstellung der Bewerber)

(1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt in öffentlichen Wahlkreismitgliederversammlungen in geheimer Wahl. Zur Teilnahme am Aufstellungsverfahren sind nur diejenigen Mitglieder der CDU berechtigt, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt sind und im Wahlkreis ihr Wahlrecht nach den geltenden Bestimmungen des BWG bzw. SächsWahlG ausüben dürften.

(2) Bilden die Gebiete oder Teile von Gebieten mehrerer Kreisverbände einen Wahlkreis, sind – unabhängig von bestehen den Parteistrukturen der CDU - die Mitglieder der CDU stimmberechtigt, die nach § 12 BWG bzw. § 11 SächsWahlG wahlberechtigt sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 erfüllen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Kreisverbänden, deren Gebiet zum Zeitpunkt der Wahlkreisversammlung mit dem Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt deckungsgleich ist und die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Gebietes des Kreisverbandes nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Wahlkreismitgliederversammlung gewählt werden, wenn die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes dem nicht entgegenstehen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

§ 2 Wahlkreismitgliederversammlung

(1) Für die Einberufung der Wahlkreismitgliederversammlungen sind die jeweiligen Kreisvorstände der Kreisverbände zuständig, deren Gebiet mit dem jeweiligen Wahlkreis zumindest teilweise übereinstimmt.

(2) Auf der Grundlage des vom Landesvorstand zu beschließenden Terminplanes gewährleisten die Kreisverbände, dass die Wahlkreismitgliederversammlungen rechtzeitig durchgeführt werden. Ist zu besorgen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvor-

schläge beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis nicht erfolgen könnte, hat der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Fristen zu treffen.

(3) Die Einladungen zu den Wahlkreismitgliederversammlungen erfolgen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederkartei am entsprechenden Stichtag.

(4) Zu den Wahlkreismitgliederversammlungen ist spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch Beschluss des Kreisvorstandes auf zehn Tage verkürzt werden. Bei Mandatsaufstellungen infolge von Parlamentsauflösungen oder bei nicht turnusmäßigen Neuwahlen kann der Landesvorstand eine Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen der Partei beschließen; die Frist soll nicht unter der in Satz 1 festgelegten verkürzten Frist liegen.

(5) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes entsprechende Anwendung, die für das Gebiet gilt, in dem die Versammlung stattfindet, insofern diese der Bestimmung des Satzes 1 nicht entgegenstehen.

(6) Die Wahlkreismitgliederversammlung ist von einem Versammlungsleiter zu leiten. Die Niederschrift nach § 6 ist von einem Schriftführer zu fertigen. Beide und die für die Aufgabe nach § 6 Abs. 2, Satz 2 vorzusehenden Teilnehmer sind zu Beginn der Versammlung zu wählen. Sie dürfen selbst nicht als Wahlkreisbewerber kandidieren. Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen. Rederecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder sowie die Kandidaten zum Wahlkreisbewerber.

§ 3 Durchführung der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter nach § 2 Abs. 6 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift entsprechend § 6 zuständig. Insbesondere prüft er, ob zu der Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde. Er gibt das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung bekannt.

(2) Vor Beginn der Wahlen sind durch den Versammlungsleiter alle gültigen Wahlvorschläge bekannt zugeben.

§ 4 (Wahlen)

(1) Die Wahlen erfolgen geheim.

(2) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 1 Abs. 1 und 2. Deren Anzahl ist vor Beginn der Wahlhandlung gegenüber den Anwesenden bekannt zugeben.

(3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten mit höchster Stimmenzahl im ersten Wahlgang nehmen all diese Kandidaten an der Stichwahl teil. Bei Stimmengleichheit im zweiten Durchgang entscheidet das Los.

(4) Im Falle des Einspruchs des CDU-Landesvorstandes gegen die Wahl nach § 26 Abs. 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 5 (Vertrauensperson)

(1) Durch die Wahlkreismitgliederversammlung sind für den Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu wählen.

(2) Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.

§ 6 (Niederschrift)

(1) Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung anzufertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen, durch Abstimmung in der Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahlen ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Einladung zur Versammlung und deren Durchführung der Parteisatzung entsprach.

(3) Das Ergebnis der Wahlen ist unverzüglich dem CDU-Landesvorstand durch den Versammlungsleiter über die Kreisgeschäftsstelle, die für den Versammlungsort zuständig ist, mitzuteilen.

§ 7 (Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge)

(1) Der Wahlkreisvorschlag ist der Landesgeschäftsstelle termingerecht in dreifacher Ausfertigung mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen, bei Wahlkreisvorschlägen zum Sächsischen Landtag insbesondere mit der Erklärung des Bewerbers nach § 15, Satz 1, Ziffer 3 SächsWahlG, zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Zuständig für die termingerechte Vorlage dieser Unterlagen ist der zuständige Kreisgeschäftsführer.

(2) Die Landesgeschäftsstelle ist für die termingerechte Einreichung der Wahlkreisvorschläge an die Wahlkreisleiter zuständig.

II. Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, und zum Sächsischen Landtag

§ 8 (Landesvertreterversammlung)

(1) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einer allgemeinen Landesvertreterversammlung. Ihr gehören zweihundert von den Kreisverbänden nach § 11 geheim zu wählende Vertreter an. Die Anzahl der von den einzelnen Kreisverbänden zu entsendenden Vertreter ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf Grundlage der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kreisverbänden durch die Landesgeschäftsstelle zu ermitteln, wobei jeder Kreisverband ein Grundmandat erhält, welches bei der Ermittlung nach dem genannten Verfahren unberücksichtigt bleibt.

(2) Die allgemeine Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder vom Generalsekretär oder von einem damit beauftragten gewählten Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter darf selbst nicht für die Landesliste kandidieren. Führt diese Einschränkung dazu, dass keine geeignete Person zur Verfügung steht, wählt die Landesvertreterversammlung zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Rederecht haben nur die Mitglieder der Landesvertreterversammlung und die Kandidaten für die Landesliste.

(3) Die allgemeine Landesvertreterversammlung wählt zu Beginn einen Schriftführer, die Mitglieder der Stimmzählkommission und zwei Teilnehmer, die zusammen mit dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben. Die zu wählenden Personen dürfen selbst nicht für die Landesliste kandidieren. Diese Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen.

(4) Zu der allgemeinen Landesvertreterversammlung ist spätestens zehn Tage vorher durch Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch Beschluss des Landesvorstandes auf fünf Tage verkürzt werden. Der Einladung sind die Aufstellung sämtlicher bisher eingegangenen Kandidatenvorschläge und der Vorschlag des Landesvorstandes beizufügen.

(5) Der Landesvorstand hat in seinem Vorschlag die regionale und soziologische Repräsentativität zum Landesverband zu berücksichtigen.

(6) § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 9 (Wahlverfahren)

(1) Die Kandidatenvorschläge des Landesvorstandes sind entsprechend ihrer dort vorgeschlagenen Reihenfolge zur Wahl zu stellen. Aufeinanderfolgende Kandidatenvorschläge, zu denen es keine Gegenvorschläge gibt, werden gemeinsam zur Wahl gestellt (Sammel-

wahl). Erfolgt ein Gegenvorschlag, so ist vor dessen Behandlung zunächst die Wahl zu den in der vorgeschlagenen Reihenfolge vorhergehenden Kandidatenvorschlägen durchzuführen.

(2) Bei Sammelwahlen sind jeweils diejenigen Kandidaten in der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel zur Wahl zu stellen, welche im Vorschlag des Landesvorstandes vor dem Kandidaten stehen, zu dem es einen Gegenvorschlag gibt und die im genannten Vorschlag nach der Position stehen, zu der schon entschieden worden ist.

Sammelwahlen sind technisch zusammengefasste Einzelwahlen. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen.

(3) Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Wird bei einer Sammelwahl ein Listenplatz nicht besetzt, so gelten alle danach besetzten Plätze als nicht gewählt und es muss ab dem nicht besetzten Platz erneut gewählt werden.

(5) Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Landesliste vollständig aufgestellt ist.

§ 10 (Vertrauensperson/Niederschrift)

§ 5 und § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides Statt nach § 6 Abs. 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 11 (Kreismitgliederversammlung)

Die nach § 8 Abs. 1 an der allgemeinen Landesvertreterversammlung teilnehmenden Vertreter sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern sind in Mitgliederversammlungen der Kreisverbände von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern geheim zu wählen. Die Wahlen können auch anlässlich der Aufstellungen von Wahlkreisbewerbern in den Wahlkreismitgliederversammlungen erfolgen.

III. Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament

§ 12 (Verfahren)

(1) Für die Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 entsprechend.

(2) Für den Fall, dass sich der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Abs. (3) des Statutes der CDU Deutschland für die Einrichtung einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

IV.

§ 13 (Verfahrensfragen)

(1) Der Meldung der gewählten Vertreter an die nächst höhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass die Vertreter in geheimer Wahl gewählt wurden und dass alle Vertreter selbst wahlberechtigt sind.

(2) Der Landesvorstand beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 6. Landesparteitag am 10.10.1993 in Kraft.